

Betriebskommission:

Vermietung:

Tel. 044 740 19 73  
E-Mail: [vermietung@stadthalle-dietikon.ch](mailto:vermietung@stadthalle-dietikon.ch)

Hallenwart:

Tel. 044 740 73 61  
E-Mail: [hallenwart@stadthalle-dietikon.ch](mailto:hallenwart@stadthalle-dietikon.ch)

## AGB / Benutzungsreglement Stadthalle Dietikon

### A Generelles / Administratives

1. Jede Miete von Räumlichkeiten der Stadthalle Dietikon benötigt einen Mietvertrag. Der Vertrag wird im Doppel ausgestellt und nach Erhalt durch den Veranstalter innerhalb von 10 Tagen unterzeichnet an die Vermietungsstelle (Adresse: Genossenschaft Stadthalle Dietikon, Vermietung, Fondlistrasse 15, 8953 Dietikon) zurückgesendet!  
Probetage/Einrichtungstage sind mit der Vermietungsstelle abzusprechen und einzuplanen.
2. Spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung ist bei der Stadtpolizei Dietikon (E-Mail [stadtpolizei@dietikon.ch](mailto:stadtpolizei@dietikon.ch), Tel. 044 744 35 20) das «Gesuch für Veranstaltungen in der Stadthalle Dietikon» einzureichen. Dokumente unter [stadthalle-dietikon.ch/dokumente](http://stadthalle-dietikon.ch/dokumente) / Bewilligung.
3. Spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ist eine Depotzahlung zu leisten (Details gemäss Mietvertrag). Bei Rücktritt vom Mietvertrag wird wie folgt Rechnung gestellt:  
bis 60 Tage vor Anlass 50%, 30 – 59 Tage vor Anlass 80% und unter 30 Tagen 100%
4. Spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung sind mit dem Hallenwart (Tel. 044 740 73 61) die Veranstaltungsdetails zu besprechen.  
Folgende Punkte sind zwingend zu klären:
  - Bedarf Bühnenmeister (Zeiteinsatz, Bühnennutzung usw.)
  - Nutzung Küche und Bedarf an Geschirr und Besteck
  - Nutzung Infrastruktur (gemäss Liste Homepage)
  - Klärung Bestuhlung
  - Vereinbarung Schlüsselübergabe
  - Befestigungsmöglichkeiten von Werbeplakaten und Dekos
  - Terminvereinbarung für die Übernahme der gemieteten Räumlichkeiten
5. Vor der Veranstaltung werden die gemieteten Räumlichkeiten zusammen mit dem Hallenwart übernommen und nach der Veranstaltung findet eine Abgabe mit dem Hallenwart statt.
6. Die Genossenschaft Stadthalle Dietikon verfügt über die gängigsten Versicherungsdeckungen für Schadenfälle. Details gemäss Versicherungsblatt. Dokumente unter [stadthalle-dietikon.ch/dokumente](http://stadthalle-dietikon.ch/dokumente) / Vermietung. Der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung ist Sache des Veranstalters und wird bei grösseren Veranstaltungen empfohlen.
7. Sollten sich während des Mietverhältnisses Änderungen durch Kostenerhöhungen bei der Stadthalle Dietikon, Preisaufschlägen bei deren Lieferanten, fiskalische Belastungen oder Belastungen infolge behördlicher Massnahmen ergeben, behält sich die Stadthalle Dietikon ausdrücklich eine entsprechende Erhöhung des Mietpreises und/oder der variablen Kosten vor, ohne dass der Veranstalter das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten. Preisaufschläge können auch als variablen Teuerungszuschlag ausgewiesen werden.
8. Die technischen Anlagen und Installationen der Stadthalle werden laufend gemäss Vorgaben der Behörden und Hersteller gewartet und instand gestellt. Bei Ausfällen der technischen Anlagen und Installationen vor oder während der Benutzung der Stadthalle werden Regressansprüche der Veranstalter von der Genossenschaft Stadthalle Dietikon nicht akzeptiert.
9. Die Stadthalle Dietikon ist videoüberwacht. Die entsprechenden Aufnahmen werden ausschliesslich für Sicherheitszwecke verwendet.

### B Auflagen

1. Das **Rauchen und Dampfen ist im Innern des ganzen Gebäudes verboten** (gesetzliche Auflage für öffentliche Gebäude). Den Besuchern stehen Raucherzonen vor den Eingängen UG und EG zur Verfügung. Es liegt im Ermessen der Vermietungsstelle, Ausnahmen bei Privatanlässen zu gewähren.
2. Sämtliche **Notausgänge im Unter-, Erd- und Obergeschoss** müssen während der Veranstaltung offen, frei und für jedermann zugänglich sein. Im Übrigen sind die „Feuerpolizeilichen Vorschriften“ vom **09. November 2016** zu beachten. Die Fluchräume und -wege, **sowie die maximale Personenbelegung**, sind in den Plänen eingezeichnet und zwingend einzuhalten. Bei Nichtbefolgen der feuerpolizeilichen Vorschriften wird der Veranstalter für alle Folgen verantwortlich und somit haftbar.
3. Der Veranstalter trägt sämtliche Risiken und deren Kosten, die mit der Veranstaltung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung vor Beginn und der Abwicklung nach ihrer Beendigung. Der Veranstalter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Veranstalter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der Stadthalle und der Stadtpolizei.

4. Das jeweils gültige Sicherheitskonzept der Stadthalle ist ein integraler Bestandteil jeder Veranstaltung in der Stadthalle. Es wird dem Veranstalter vor der Veranstaltung erklärt und gegen Unterschrift abgegeben. Dieses Sicherheitskonzept deckt die Aufgaben beim Betrieb der Stadthalle ab, zeigt die Schnittstellen zwischen Veranstalter und der Stadthalle auf und umschreibt die wichtigsten zwingenden Aufgaben des Veranstalters in einer Krisensituation. Der Veranstalter muss ergänzend zum Sicherheitskonzept der Stadthalle das Krisenmanagement für seine Veranstaltung und seine Bereiche auf jeden Fall selbständig planen, ausführen und auf das Sicherheitskonzept der Stadthalle abstimmen. Er hat dabei die bestehenden Elemente und Schnittstellen des Stadthallen-Sicherheitskonzepts als integrale Bestandteile in sein eigenes Krisenmanagement aufzunehmen. Der Sicherheitsbeauftragte des Veranstalters ist der Stadthalle bekanntzugeben. Im Falle einer Krisensituation entscheidet der Krisenstab über einen Abbruch der Veranstaltung und/oder der Evakuierung der Stadthalle. Die Mitglieder des Krisenstabs entscheiden wenn möglich in Absprache mit den Sicherheitskräften von Polizei, Feuerwehr oder Sanität sowie dem Veranstalter und können weder rechtlich noch finanziell für die Folgen ihrer Entscheidungen belangt werden.  
Im operationellen Krisenstab muss zwingend eine Vertretung der Stadthalle vertreten sein.
5. Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall V-NISSG legt die Anforderungen und Grenzwerte für **Veranstaltungen mit hohen Schallpegeln und Lasern** fest. Die Lautstärke von Tonanlagen (halleneigene oder fremde) darf dauernd 93 Dezibel (A) nicht überschreiten. Wird dieser Wert von 93 dB trotz Ermahnung überschritten, ist das Personal der Stadthalle befugt, ohne Haftung für allfällige Schäden an denselben, die Stromzuführung zu den Tonanlagen zu unterbrechen. Dieser Wert darf mit Meldung mindestens 14 Tage im Voraus an die Fachstelle Lärmschutz Kanton Zürich überschritten werden. Die entsprechenden Auflagen der Behörden müssen durch den Veranstalter vollumfänglich umgesetzt werden.  
**Veranstaltungen mit Laserstrahlung** aller Laserklassen sind meldepflichtig, mit Ausnahme von Lasereinrichtungen der Klassen 1 und 2 sofern diese nicht in den Luftraum strahlen. Die Veranstaltung mit Laserstrahlung muss dem Bundesamt für Gesundheit über das Meldeportal bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung gemeldet werden.
6. Aktuell hat **kein Veranstalter in der Stadthalle eine Abnahmeverpflichtung** gegenüber einem Lieferanten.
7. Mitglieder der Betriebskommission und des Vorstandes der Genossenschaft Stadthalle Dietikon haben **jederzeit unentgeltlichen Zugang** zu allen Räumlichkeiten der Stadthalle, auch während den Veranstaltungen.
8. Das **Ballspielen** ist nur bei Sportveranstaltungen in der Halle im Erdgeschoss erlaubt.
9. Der Stadthalle kann bei Grossanlässen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Innern und auf dem Gelände der Stadthalle **zu Lasten des Veranstalters zusätzliche uniformierte Sicherheitspersonen** aufbieten.
10. Ein **Plakataushang** ausserhalb der Stadthalle ist mit der Stadtpolizei abzusprechen. Der Aushang in anderen Gemeinden ist mit der örtlichen Polizei zu regeln (Gebührenpflicht usw.).

## C Miete von Infrastruktur

1. Geschirr für Service (Gläser, Teller, Besteck usw.) wird soweit möglich vom Hallenwart an die verantwortlichen Personen des Veranstalters übergeben und von diesen in ungereinigtem Zustand zurückgenommen. Die Verrechnung (inkl. fehlendes Geschirr oder Bruch) erfolgt nach separatem Tarif (gemäss Homepage [www.stadthalle-dietikon.ch](http://www.stadthalle-dietikon.ch)). Der Hallenwart informiert gerne über die kostengünstige und einfache Miete von Geschirr und Besteck.

Auf der Homepage der Stadthalle sind alle übrigen zu mietenden Infrastrukturen erwähnt, die variabel abgerechnet werden. Details sind mit dem Hallenwart im Gespräch (siehe Generelles / Administratives, Seite 1, Punkt 4) festzulegen.

## D Nutzungs-Richtlinien

1. Das Mobiliar und die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter. Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.
2. Es ist untersagt, Nägel oder Schrauben in Böden, Wände und Decken einzutreiben oder Scotch-Kleber zu benutzen. Einzelabstützungen und Punktbelastungen sind auf genügend grosse Unterlagen zu stellen, damit die Böden nicht beschädigt werden. Diese Vorhaben sind mit dem Hallenwart vorgängig abzusprechen.
3. Sofort nach der Veranstaltung müssen die Tische und Stühle gereinigt und die Räumlichkeiten geräumt werden. Die Grobreinigung der genutzten Räume ist Sache des Veranstalters. Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 2 Stunden nach Ende des Anlasses dem Hallenwart zu übergeben.
4. Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die aufgestellten Tische dürfen auf dem Hallenboden nicht geschoben werden.
5. Vom Hallenwart gegen Quittung erhaltene Schlüssel sind im Rahmen der Rückgabe der Räumlichkeiten an den Hallenwart zurückzugeben. Verlorene Schlüssel ziehen einen Ersatz der Schliessanlage zu Lasten des Schlüsselträgers/ Veranstalters nach sich.
6. Für die Eingangskontrolle oder den Ordnungsdienst in der Stadthalle sind vom Veranstalter bis mindestens 1 Stunde nach Ende der Veranstaltung entsprechende Personen (uniformierte Sicherheitspersonen usw.) zu stellen bzw. zu verpflichten.
7. Die Kosten für Kehrrichtensorgung und Stromverbrauch sind variabel und werden separat verrechnet.
8. Für Dekorationen usw. steht gegen Miete eine Hebebühne zur Verfügung. Die Bedienung erfolgt ausschliesslich durch Mitarbeiter der Stadthalle. Der Deckenraum darf nur in Begleitung des Hallenwartes begangen werden.
9. Der Einsatz von pyrotechnischem Material (bengalische Kerzen, Wunderkerzen u.ä.) ist nicht erlaubt. Farbige Konfettis können in Verbindung mit ausgeleerten Getränken auf dem Hallenboden hartnäckige Flecken hinterlassen. Der zusätzliche Reinigungsaufwand wird dem Veranstalter verrechnet.

## E Raumkonzept

- Foyer** Das Foyer ist Verkehrszone. Das heisst, dass bei Mehrfachnutzung der Stadthalle durch verschiedene Veranstalter das Foyer allen dient. Es ist der Raum, von dem alle weiteren Räume begangen werden können (Bar, Halle, UG, Saal im OG). Nur bei Veranstaltungen, für welche die ganze Halle gemietet wird, kann über das Foyer verfügt werden. Somit sind bei Mehrfachnutzung Absprachen betreffend Nutzung der Kasseneinrichtungen sowie Garderobenständer vorzunehmen.
- Halle EG** Die Halle kann mit oder ohne Bestuhlung gemietet werden (es können auch eine Anzahl runder Tische gemietet werden). Unabhängig davon gehören folgende weitere Räume und Infrastrukturen dazu:
- Sportgarderoben inkl. Duschen (Duschen wird sep. verrechnet)
  - Schiedsrichtergarderoben
  - Ton- und Lichtanlage und gegen Verrechnung Beamer
  - Podeste
  - gegen Verrechnung Trennwände mobil
- Halle UG** Das UG kann mit oder ohne Bestuhlung gemietet werden. Unabhängig davon gehören folgende Infrastrukturen dazu:
- Trennwände fest,
  - Podeste
  - Tonanlage
  - Kühlbuffet
  - Kühlraum
  - Küchenwäsche
  - Geschirrwashmaschine
  - Steamer
  - Leinwand und gegen Verrechnung Beamer
  - gegen Verrechnung Kaffeemaschine mit Kaffeebohnen
  - gegen Verrechnung Trennwände mobil
- Saal OG** Der Saal im OG ist nur mit Bestuhlung zu mieten (es können auch eine Anzahl runder Tische gemietet werden). Unabhängig davon gehören folgende Infrastrukturen dazu:
- Tonanlage
  - Buffetanlage mit Kühlschrank
  - Fritteuse
  - kleiner Geschirrspüler
  - Küchenwäsche
  - Kühlschrank
  - Tiefkühltruhe
  - Kühlbuffet fahrbar
  - Bräter
  - Bainmarie
  - Office mit Warenlift
  - Leinwand und gegen Verrechnung Beamer
  - gegen Verrechnung Trennwände mobil
- Bühne** Bei der Zumiete der Bühne und der Theatergarderoben gelten folgende Punkte:
- Die gesamte Bühneneinrichtung wird ausschliesslich durch den Bühnenmeister oder den Hallenwart bedient (Beleuchtungseinrichtungen, Tonanlage, Vorhänge usw.).
  - Die Bedienung der Hebebühne erfolgt ausschliesslich durch das Personal der Stadthalle.
  - Das Rauchen auf der Bühne ist immer verboten.
  - Bei Benützung der Bühne als Tanzfläche sind die Absperrgeländer gegen den Saal zu montieren. Die Vorbühne darf nicht als Tanzfläche benutzt werden da kein Absperrgeländer montiert werden kann. Die Vorhänge sind nach Weisung des Stadthallenpersonals auf die Seite zu schieben.
  - Die Aufgangstreppen vom Saal zur Bühne sind ebenfalls mit Absperrgeländer zu versehen.
  - Aufbau und Abbau der Bühneneinrichtungen, Installationen und Einrichtungen auf der Bühne dürfen ohne vorherige Absprache mit dem Hallenwart oder Bühnenmeister nicht ausgeführt werden.
  - gegen Verrechnung Robe Wash 800 (intelligentes Licht) aktiv
  - gegen Verrechnung Sola Spot 1500 (intelligentes Licht) aktiv
- Garderobe** Bei Nutzung der Garderoben und Künstlergarderoben gelten folgende Punkte:
- Bei den Seiteneingängen ist eine Türkontrolle aufzustellen. Diese hat dafür zu sorgen, dass sich keine unberechtigten Personen in den Garderoben aufhalten.
- Bar** Bei Nutzung der Bar gehören folgende Infrastrukturen zur Miete:
- Bartheke
  - Barkombination / Schränke
  - Küchenwäsche
  - Kühlschrank
  - Barstühle und Bar-Stehtische rund
  - Tonanlage
  - Beleuchtungsanlage
- Küche** Bei Zumiete/Miete der Küche (Office) gehören folgende Infrastrukturen zur Miete:
- Kochbatterie (2 Kochkippessel, 1 Bräter und ein Gastro-Herd)
  - Wasseranschlüsse und dazugehörige Abwasch- und Rüsteinrichtungen
  - Küchenwäsche
  - Friteuse

- Steamer
- Küchengeräte gem. sep. Liste
- Geschirrwashmaschine
- Kühlraum (im Office)
- Tellerwärmer
- Servierwagen
- gegen Verrechnung Kaffeemaschine mit Kaffeebohnen

## F Generelle Ausschlüsse (Haftungsausschluss bei unterzeichneten Mietverträgen)

1. Die Stadthalle übernimmt keine Haftung für Wertsachen in den genutzten Räumlichkeiten.
2. Kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Maßnahmen dagegen.
3. Innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Maßnahmen dagegen.
4. Erdbeben vulkanische Eruptionen oder Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.
5. Veränderung der Atomstruktur.
6. Vorsorge Grippepandemie – Information der Teilnehmer von Grossveranstaltungen.  
Siehe Homepage BAG [www.pandemia.ch/de-ch/infomaterial.html](http://www.pandemia.ch/de-ch/infomaterial.html). Für Nutzungsausfälle infolge Pandemie/Epidemie oder höherer Gewalt lehnt die Genossenschaft Stadthalle Dietikon jegliche Haftung ab.
7. Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung/Einschränkungen  
Die Veranstalter haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und den allgemein gültigen Normen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
  - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
  - b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Elektrizitätslieferung sowie aus Einstellungen der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in den allgemeinen Bedingungen, Art. 9, der EKZ vorgesehen sind [Allgemeine Geschäftsbedingungen EKZ](#)
8. Muss die Veranstaltung wegen behördlichen Restriktionen oder aus sicherheits- oder polizeilichen Gründen, welche in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. dem Künstler stehen, abgesagt resp. abgebrochen werden (z.B. Panik, Terrordrohung, Terrorakt, Evakuierung etc.), so gelten weder diese Ereignisse noch die entsprechenden behördlichen Anordnungen als höhere Gewalt und die im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Stornierungsgebühr sowie die bereits angelaufenen Zusatzkosten bleiben geschuldet.
9. Die Vermieterin kann vom Vertrag jederzeit zurücktreten, wenn wichtige Gründe die Vertragserfüllung für die Vermieterin unzumutbar machen. Als solche wichtigen Gründe gelten zum Beispiel Veranstaltungen mit heikler politischer, fundamental-religiöser oder rassistischer Ausrichtung. Die Vermieterin kann unabhängig vom Vorliegen einer polizeilichen Bewilligung von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Die Vermieterin teilt den Vertragsrücktritt dem Veranstalter schriftlich (per E-Mail, oder Brief) mit.
10. **Sonderregelung Pandemie:** Ist aufgrund behördlicher Auflagen oder Einreiseverbote in die Schweiz infolge einer Pandemie die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadthalle nicht möglich, und können die Parteien dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten sind Kosten, welche der Stadthalle aus Vertragsverhältnissen mit Dritten entstehen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung durch die Stadthalle abgeschlossen wurden und nicht unter Berufung auf die Pandemiesituation gegenüber diesen Dritten zurückgewiesen werden können. Diese Kosten werden vollumfänglich vom Veranstalter getragen.  
  
Sollten die behördlichen Auflagen infolge der Pandemie eine Durchführung der Veranstaltung mit mind. 80% der geplanten Kapazität (Layout bei Vorverkaufsstart) erlauben, so gilt die Sonderregelung Pandemie nicht und die vereinbarte Stornierungsgebühr sowie die bereits angelaufenen Zusatzkosten bleiben bei Absage einer solchen Veranstaltung geschuldet. Ebenso bleibt die vereinbarte Stornierungsgebühr sowie die bereits angelaufenen Kosten im Zusammenhang mit der Sonderregelung Pandemie in jedem Fall geschuldet, sofern der Veranstalter für die Nichtdurchführung der Veranstaltung Entschädigungsleistungen von einem Dritten (z.B. staatliche Ausfallentschädigungen, Versicherungsleistungen etc.) erhält.